

Landschaftspflegerische Maßnahmen und Artenschutzmaßnahmen

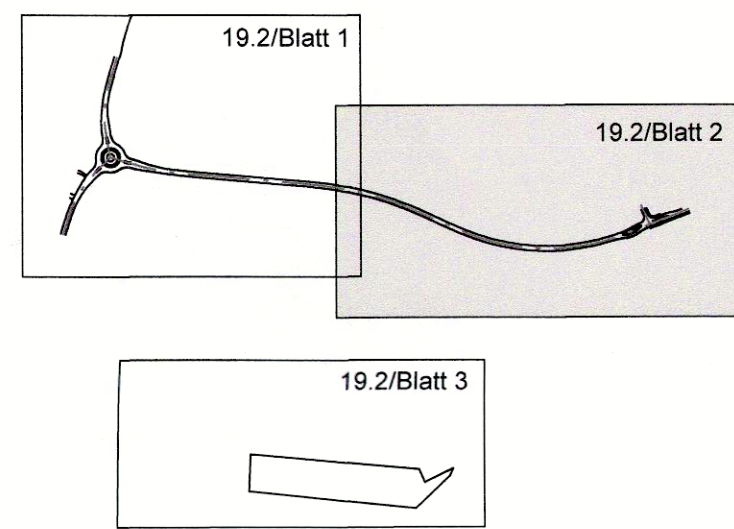
1.1-13 A 1 Bo 1, Wa 1 S 65alt, Bau-km 0-000 bis 0-200 Entseelung-Vollständiger Rückbau von Flächen der S 65 und sonstiger versiegelter Flächen sowie Banketten. Wiederherstellung kulturfähiger Bodenverhältnisse und der Boden- und Wasserfunktionen (geeigneter Oberbodenauftrag im Bereich von Böschungsbänken). Die Maßnahme hat eine Ausgleichsfunktion für die Brutto-Versiegelung von ca. 10.840 m² anrechenbare Entseelungsfläche: 836 m²	3.1-3.3 A 3 Bo 1, E 1 westlich der S 65neu, Bau-km 0-000 bis 0-200, westlich von Kreisel Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes und Wiederherstellung von Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün Böschungen und Mulden sowie außerhalb des Straßenkörpers). Anlage einer Baumreihe mit Alleebäumen sowie einer Hecke mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern. Kompensation der beeinträchtigten Biotop- und Landschaftsbildfunktionen. Die Maßnahme hat eine Ausgleichsfunktion für Biotopverluste und dient gleichzeitig der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Fläche Gras-/Krautfluren (Blühstreifen): 575 m² Fläche Hecke: 188 m² überkronte Fläche (9 Alleebäume): 225 m² Fläche Hecke: 188 m² Fläche Hecke: 188 m² Fläche Hecke: 188 m²	4.1-4.2 A 4 E 1, B 2 beidseitig der Verbindungsstraße, Bau-km 0-092 bis 0-795 Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Anlage von 3 m breiten, lockeren Heckenstreifen mit standortgerechten einheimischen Sträuchern und Baumreihen sowie einem 1 m breiten Gras-/Krautsaum (Blühstreifen) zur Ackergrenze. Berücksichtigung der Pflanzabstände gemäß der RPS 2009, der freizuhaltenden Sicht sowie der geplanten Sickerleitungen und Entwässerungskanäle (Einbau einer Wurzelstutzfolie). Kompensation der beeinträchtigten Biotop- und Landschaftsbildfunktionen. Die Maßnahme hat eine Ausgleichsfunktion für Biotopverluste und das Landschaftsbild. Zum Schutz der Gehölze vor Schädigungen durch den Einsatz landwirtschaftlicher Großgeräte werden Feisetz (Kantenlänge ca. 70-80 cm) 1 m von der künftigen Grundstücksgrenze und im Abstand von ca. 20 m platziert (65 Stück). Gehölzfläche: 3.741 m²; ca. 2.300 m² Strauchfläche und 42 Alleebäume Fläche Gras-/Krautsaum (Blühstreifen): 1.221 m² Gesamtfläche: 4.962 m² (2 Teilflächen)	6.1-6.2 A 6 B 1 westl. der S 65 und nördl. der Straße "Am Pappelhain" Wiederherstellung von Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün Böschungen und Mulden) und eines Wiesenabschnittes (Abstandsgrün) außerhalb des Straßenkörpers. Die Maßnahme hat eine Ausgleichsfunktion für Biotopverluste in Folge der vorübergehenden/bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme. Fläche gesamt: 978 m² (3 Teilflächen)	9 V 1- Artenschutzmaßnahme B 3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 IV, mit Abs. 5 BNatSchG Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): Bauteilneueingelung Aufgrund der besonderen Brutplatzierung und dem erhöhten Risiko der Beeinträchtigung des Artenschutzes erfolgt zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten, in der Zeit von 15.08. bis 01.03.	10 V 2- Artenschutzmaßnahme B 3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 IV, mit Abs. 5 BNatSchG Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): Vergrämnungsmaßnahme Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in V 1 genannten Frist erfolge, sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.	11 V 3- Artenschutzmaßnahme B 3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 IV, mit Abs. 5 BNatSchG Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): Artenschutzrechtliche Begleitung-Besatzkontrolle Prüfung potentieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.	12 V 4- Artenschutzmaßnahme B 5 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 IV, mit Abs. 5 BNatSchG Zaunedeckse: Artenschutzrechtliche Begleitung - Kontrolle der Randbereiche der S 65 auf aktuelle Besiedelungen vor der Baufeldfreimachung - ggf. Abfangen der Einzelstadien (Abfangzeitraum: bei Baubeginn zw. März und Okt.; 6-8 Wochen unmittelbar vor der Bauaktivität; bei Baubeginn in der Winterzeit zw. Okt. und März; ab Ende August bis mind. Oktober) - Umsetzung in geeignete, benachbarte Habitate - Baufeldfreimachung erst nach ggf. erforderlichen Abfangen und Umsetzen der Zaunedecksenpopulation und Ausschluss einer möglichen Beeinträchtigung der Art. - Freihalten des Baufeldes von Versteckstrukturen Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung und Verletzung oder Beeinträchtigung der Art.
2.0 A 2 B 2 Verbindungsstraße, Bau-km 0-000 bis 0-600 Neuschaffung von Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen und Mulden) im Bereich von zuvor intensiv genutzter Ackerflächen. Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Maßnahme hat eine Ausgleichsfunktion für Biotopverluste (Gras-/Krautfluren, Intensiv-Acker). Fläche Gras-/Krautfluren gesamt: ca. 7.151 m² mehrere Teilflächen	3.2-3.3 E 2 Bo 1, Wa 1 westlich der S 65neu, Bau-km 0-000 bis 0-200, westlich von Kreisel Umwandlung von Entseelungsflächen (kulturfähiger Boden) und intensiver in Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen und Mulden sowie außerhalb des Straßenkörpers), Hecke und Baumreihe. Kompensation der Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserfunktionen, welche durch die dauerhafte Versiegelung in Zuge des Straßenbaus entstehen. Die Maßnahme besitzt aufgrund der nicht vollständigen Wiederherstellung Ersatzcharakter für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser für die verbleibende Nettoversiegelungsfläche von ca. 10.004 m². Der Aufwertungsgrad der Fläche für Boden- und Wasserfunktionen ist hoch (flächenhafte Gehölze bis gering (Gras-/Krautfluren)). Fläche Gras-/Krautfluren (Blühstreifen): 563 m² Fläche Hecke: 188 m² überkronte Fläche (9 Alleebäume): 225 m² Fläche Hecke: 188 m² Fläche Hecke: 188 m² Fläche Hecke: 188 m²	4.1-4.2 E 3 Bo 1, Wa 1 beidseitig der Verbindungsstraße, Bau-km 0-092 bis 0-795 Umwandlung von Intensiv-Acker in flächenhafte Gehölze sowie Baumreihen und Gras-/Krautsaum (Blühstreifen). Kompensation der Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserfunktionen, welche durch die dauerhafte Versiegelung in Zuge des Straßenbaus entstehen. Die Maßnahme besitzt aufgrund der nicht vollständigen Wiederherstellung Ersatzcharakter für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser für die verbleibende Nettoversiegelungsfläche von ca. 10.004 m². Der Aufwertungsgrad der Fläche für Boden- und Wasserfunktionen ist hoch (flächenhafte Gehölze bis gering (Gras-/Krautfluren)). Fläche Gras-/Krautfluren (Blühstreifen): 563 m² Fläche Hecke: 188 m² überkronte Fläche (9 Alleebäume): 225 m² Fläche Hecke: 188 m² Fläche Hecke: 188 m² Fläche Hecke: 188 m²	7.0 A 7 B 2, Bo 2 nördl. und süd. der neuen Verbindungsstraße, Bau-km 0-000 bis 0-618 Wiederherstellung von Ackerflächen. Die Maßnahme hat eine Ausgleichsfunktion für Biotopverluste in Folge der vorübergehenden/bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme. Fläche gesamt: 15.995 m² (2 Teilflächen)	8.1-8.2 G 1 Gestaltungsfunktion Verkehrsmittel im Bereich der neuen Verbindungsstraße Schaffung von begrüntem Verkehrsraum in Straßenbereich. Die Maßnahme ist eine Gestaltungsmaßnahme mit verkehrssicherer Funktion und besitzt keine Kompensationsfunktion. Fläche gesamt: 370 m² (2 Teilflächen)	10 V 2- Artenschutzmaßnahme B 3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 IV, mit Abs. 5 BNatSchG Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): Vergrämnungsmaßnahme Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in V 1 genannten Frist erfolge, sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.	11 V 3- Artenschutzmaßnahme B 3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 IV, mit Abs. 5 BNatSchG Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): Artenschutzrechtliche Begleitung-Besatzkontrolle Prüfung potentieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.	12 V 4- Artenschutzmaßnahme B 5 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 IV, mit Abs. 5 BNatSchG Zaunedeckse: Artenschutzrechtliche Begleitung - Kontrolle der Randbereiche der S 65 auf aktuelle Besiedelungen vor der Baufeldfreimachung - ggf. Abfangen der Einzelstadien (Abfangzeitraum: bei Baubeginn zw. März und Okt.; 6-8 Wochen unmittelbar vor der Bauaktivität; bei Baubeginn in der Winterzeit zw. Okt. und März; ab Ende August bis mind. Oktober) - Umsetzung in geeignete, benachbarte Habitate - Baufeldfreimachung erst nach ggf. erforderlichen Abfangen und Umsetzen der Zaunedecksenpopulation und Ausschluss einer möglichen Beeinträchtigung der Art. - Freihalten des Baufeldes von Versteckstrukturen Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung und Verletzung oder Beeinträchtigung der Art.

Landschaftspflegerische Maßnahmen und Artenschutzmaßnahmen

Hinweis: Die Flächenbilanzierung erfolgte in Anlehnung an die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL, 2009). Darüber hinaus erfolgte die Bewertung landschaftspflegerischen Maßnahmen und Artenschutzmaßnahmen Schutzgut bezogen und verbal-argumentativ.

- Neuschaffung flächenhafter Gehölze (Strauchhecke mit gruppenweiser Gehölzpflanzung)
- Neuschaffung Gras-/Krautfluren (Blühstreifen) außerhalb von Böschungsbereichen
- Wiederherstellung und Neuschaffung Gras-/Krautfluren in Böschungsbereichen und Mulden (Verkehrsbegleitgrün) (ohne Bankette/Teilversiegelungsflächen)
- Neupflanzung Alleebäume
- Wiederherstellung Acker
- Wiederherstellung Abstandsfläche/Freifläche (Wiese)
- Neuschaffung Gestaltungsgrün (Rasenansaat)

Lage der Blattsnitte



Urheberrechtsvermerk des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Quellennachweis: DTK10-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2009 (in der räumlichen Ausdehnung: 4835, no., so, DOP_ETR89, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2016 (in der räumlichen Ausdehnung: 433308_5668, 33308_5679, 33310_5668, 33310_5670). Darstellung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftsinformationssystems (ALKIS) mit Stand 27.09.2016, der Topographischen Karte 1: 10.000 mit Erlaubnis des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. Änderungen und thematische Erweiterungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

Die eingetragene Flächennutzung wurde dem Flächennutzungsplan, 2. Änderung (Entwurf: 07.11.2013) und dem Landschaftsplan der Stadt Grotzsch (Stand 1994) entnommen und durch eigene Kartierungen (2010, 2017-2019) spezifiziert. Weitere Planungsgrundlagen: Technische Planung Januar 2019, artenschutzrechtliche Kartierung 2011.

Team für ökologische Planungen Stefan Simon, Str. 16 06749 Bitterfeld Tel.: 0 34 93/ 6 601 50 Fax.: 0 34 93/ 6 601 51 E-Mail: toepborufka@aol.com	bearbeitet:	23.08.2019	C. Borufka
	gezeichnet:	23.08.2019	C. Borufka
	geprüft:	23.08.2019	C. Borufka
C. Borufka Bearbeiterin			

Stadt Grotzsch Stadtverwaltung Grotzsch Markt 1 D-04539 Grotzsch Fon: 034296 450; Fax: 034296 45 170 stadtverwaltung@grotzsch.de	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		

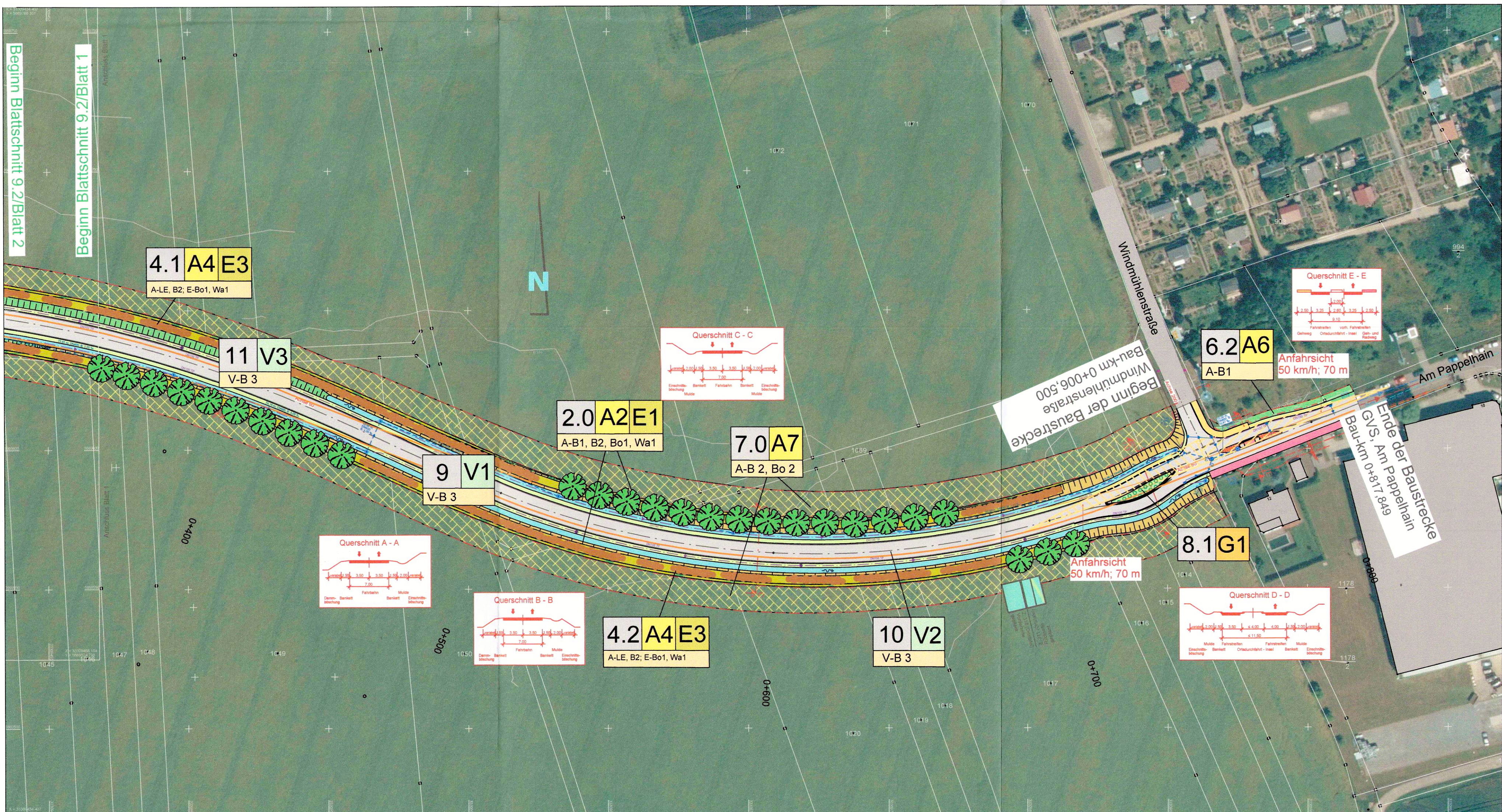
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Stadt Grotzsch Stadtverwaltung Grotzsch	Unterlage / Blatt-Nr.: 9.2/ 2 LANDSCHAFTSPFLERISCHER BEGLEITPLAN MIT ARTENSCHUTZBEITRAG
Gemeindeverbindungsstraße: PROJIS-Nr.:	Maßnahmenplan Maßstab: 1 : 1.000

Grotzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengrotzsch und der Straße "Am Pappelhain"

aufgestellt:	Stadtverwaltung Grotzsch Postfach 04537 Grotzsch Tel.: 03 42 96 / 45-0 Fax.: 03 42 96 / 45-170
Grotzsch, den 13.12.2019	
Planfestgestellt: Landesdirektion Sachsen Leipzig, den 01. Nov. 2022 Unterschrift:	
32-0522/992/8	



TECHNISCHE PLANUNG

- Einschnittsböschung Mulde mit Fließrichtung/ Versickerungsmulde
- Fahrtbahn
- Bankett Dammböschung Mulde mit Fließrichtung/ Versickerungsmulde
- gemeinsamer Geh- und Radweg
- Gehweg
- Fahrtbahnteiler
- Pflasterstreifen
- Zufahrt
- Anpassungsstreifen / Grünfläche
- unmittelbarer Wirkraum des Vorhabens/ Eingriffsbereich (maximale Baufeldgrenze)
- künftige Ackergrenze
- Frei zu haltendes Sichtfeld

Versorgungseinrichtungen vorhanden

- Trinkwasserleitung
- Regenwasserleitung
- Schmutzwasserleitung
- E-Freileitung
- E-Leitung
- Fernmeldeleitung (Telekom)
- Leitung Straßenbeleuchtung
- Leitung außer Betrieb
- Grenzpunkt
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

Verwaltung

- Der Bestand an Ver- und Entsorgungsleitungen wurde nach Angaben der jeweiligen Unternehmen eingetragen. Eine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen.

Entwässerung geplant

- Regenwasserkanal
- Sickerleitung
- Rohrdurchlass mit Böschungsstück
- Straßenablauf mit Anschlussleitung
- Muldeneinlaufschacht
- Kontrollschacht
- Regenwasserkanal / Sickerleitung